

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 02.03.2017

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 06.03.2017	59
---	----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Amt Neuhaus	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung	59
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2017.	59
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Handorf	60
Samtgemeinde Scharnebeck	5. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck	61
	Satzung über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Scharnebeck (Dörferbussatzung)	61
	Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 08.02.2017	62
	Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.02.2017	69
	1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Brietlingen.	71
	Bekanntmachung der Gemeinde Echem Bebauungsplan Nr. 7 „Am Osterwinkel“	71

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I.	73
---	--	----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 06.03.2017, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 19.12.2016
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017; (im Stand der 4. Aktualisierung vom 17.02.2017)
6. Stellenplan für das Jahr 2017 (im Stand der 3. Aktualisierung vom 16.02.2017)
7. Wirtschaftsplan für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung 2017
8. Öffentliche Diskussion zum Bau und Betrieb einer multifunktionalen Sport- und Veranstaltungshalle „Arena Lüneburger Land“
9. Aufhebung von Satzungen zu Bürgerbefragungen
10. Besetzung der Ausschüsse des Kreistages und des Aufsichtsrates Gemeinnützige Bildungs- und Kultugesellschaft
11. Fortführung der Pädagogischen Mittagstische im Jahr 2017
12. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 Euro, die bis zum 22.12.2016 angeboten worden sind
13. Vertretung des Landkreises Lüneburg im Aufsichtsrat der Hamburger Verkehrsverbund GmbH
14. Benennung der Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR
15. Verwaltung der Grundsicherung nach dem SGB II
16. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
17. Förderkonzept des Landkreises Lüneburg für die EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 15.02.2017)
18. Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern gGmbH über ein Gastspiel in Bleckede
19. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 02.06.16 (Eingang: 06.06.16); Wohnraummaßnahmen des Jobcenters
20. Antrag der CDU/Wald-Fraktion vom 04.06.16 (Eingang: 06.06.16); 3. Änderung des RROP, Ergänzung der Allgemeinen Planungsabsichten
21. Antrag der SPD-Fraktion vom 05.12.16 (Eingang: 05.12.16); Bezuschussung bei der Erstellung von Potentialanalysen zur wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung von finanzschwachen Gemeinden
22. Antrag der SPD-Fraktion vom 05.12.16 (Eingang: 05.12.16); Schnelles Internet an unseren Schulen (im Stand der 1. Aktualisierung vom 20.01.2017)
23. Antrag der AfD-Fraktion vom 09.01.17 (Eingang: 09.01.17) Resolution: Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht
24. Antrag der AfD-Fraktion vom 23.01.2017 (Eingang: 23.01.2017); Einführung eines Bildungsgutscheines im Landkreis Lüneburg
25. Antrag der AfD-Fraktion vom 15.02.2017 (Eingang: 15.02.2017); Gutachten über Asylkosten
26. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
27. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 27.1. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 16.01.17 (Eingang: 16.01.17); Baugenehmigungsverfahren
28. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
29. Nichtöffentlich
30. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Amt Neuhaus für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundehalter im Gemeindegebiet der Gemeinde Amt Neuhaus, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 30 €, für den 2. Hund 60 €, für jeden weiteren Hund 100 € und für jeden gefährlichen Hund 600 €. Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen gemäß § 5 ff der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus bleiben hiervon unberührt. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderungen:

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben bzw. kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten. Die Konten der Gemeindekasse lauten:

1. Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE28 2405 0110 0006 0066 13
BIC: NOLADE21LBG
2. Volksbank Lüneburger Heide eG
IBAN: DE75 2406 0300 0032 2415 00
BIC: GENODEF1NBU

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.



Richter
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 17. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.471.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.751.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	280.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.357.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.507.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	455.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.961.400 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.752.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.618.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.565.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.087.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2017 auf 32 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Bardowick, 17. Januar 2017

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 08. Februar 2017 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03. bis zum 13. März 2017 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 09. Februar 2017

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Absatz 1 Nr. 5, 71 Absatz 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg, durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 08. Februar 2017 die folgende 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger Absatz 2

erhält folgende Fassung:

2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a. für den Bürgermeister (politische Vertretung) € 200,00
 - b. für den Bürgermeister (Verwaltungstätigkeit) € 350,00
 - c. erster stellvertretender Bürgermeister (politischer Vertreter) € 100,00
 - d. zweiter stellvertretender Bürgermeister (Verwaltungsvertreter) € 100,00
4. Solange sich das Gemeindebüro im Hause des Bürgermeisters befindet, erhält er hierfür eine monatliche Nutzungsentschädigung (Miete), deren Höhe über einen gesondert abzuschließenden Mietvertrag geregelt wird.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes
erhält folgende Fassung

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen/Ratsherren und die Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Handorf, den 10. Februar 2017

gez. Peter Herm
Bürgermeister

5. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Ferner erfüllt die Samtgemeinde die Aufgabe „kommunaler Fahrdienst“ für alle Mitgliedsgemeinden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft an dem sie verkündet wurde.

Scharnebeck, den 08.02.2017
Samtgemeinde Scharnebeck

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

SATZUNG über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Scharnebeck (Dörferbussatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 08.02.2017, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Scharnebeck betreibt auf Grundlage von Übertragungsbeschlüssen der Mitgliedsgemeinden Artlenburg, Brietlingen, Echem, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Lüdersburg, Rullstorf und Scharnebeck im Sinne des § 98 Satz 2 NKomVG, die Einrichtung „Kommunaler Fahrdienst“ in eigener Zuständigkeit.

§ 2

Bezeichnung und Zweck

- (1) Die Einrichtung „Kommunaler Fahrdienst“ wird als Dörferbus bezeichnet.
- (2) Der Zweck des Dörferbusses ist es, eine Verbesserung der Mobilität innerhalb des Samtgemeindegebietes zu erreichen. Die Einrichtung verfolgt einen mildtätigen Zweck.

§ 3

Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Dörferbusses steht ausschließlich bedürftigen Personen zu. Bedürftig sind Personen, die wegen ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage Hilfe bedürfen. Insbesondere folgende Personengruppen sind angesprochen:

- Personen, die körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkt sind,
- Personen, deren Bezüge nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe sind,
- Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

§ 4

Mitnahmeanträge

- (1) Vor Fahrtantritt ist von der/ dem Nutzer/in des Dörferbusses ein Mitnahmeantrag bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Der Mitnahmeantrag erfüllt den Zweck, dass die Berechtigung zur Nutzung durch die Samtgemeinde Scharnebeck geprüft wird. Der Mitnahmeantrag ist grundsätzlich nur vor Antritt der erstmaligen Nutzung zu stellen und besteht grundsätzlich unbefristet fort.

- (2) Die/der Antragssteller/in ist verpflichtet sämtliche Auskünfte, Bescheinigungen und Urkunden vorzulegen, die für eine Bewertung der Mitnahmeberechtigung notwendig sind. Darüber hinaus ist die Samtgemeinde Scharnebeck berechtigt Auskünfte von Antragssteller/innen bei Behörden einzuholen, die für die Bewertung der Mitnahmeanträge notwendig sind.
- (3) Die/der Nutzungsberechtigte hat bei Veränderung ihrer/ seiner persönlichen Verhältnisse, die ggf. zu einer Neubewertung der Mitnahmeberechtigung führen, die Samtgemeinde Scharnebeck vor Antritt der nächsten Fahrt auf diese Veränderung hinzuweisen.
- (4) Die Mitnahmevereinbarung erlischt unmittelbar, sofern die Anspruchsvoraussetzungen aus der Vorschrift des § 3 nicht mehr vorliegen, oder ein/e Nutzer/in bereits einmal des Fahrzeuges verwiesen wurde.

§ 5 Kosten

- (1) Die Fahrten im Dörferbus sind kostenlos. Ein Beförderungsentgelt wird nicht erhoben.
- (2) Die Samtgemeinde Scharnebeck ist berechtigt, Spenden im Zusammenhang mit dieser Aufgabe einzuwerben.

§ 6 Durchführung

- (1) Die Durchführung dieser Aufgabe wird durch samtgemeindeeigene Fahrzeuge sichergestellt.
- (2) Für die Durchführung und Ausgestaltung dieser Einrichtung ist der Samtgemeindebürgermeister verantwortlich. Zur inhaltlichen Ausgestaltung liegt ein Konzeptpapier vor.

§ 7 Fahrer/innen

- (1) Die Fahrer/innen des Dörferbusses fungieren ehrenamtlich und erhalten kein Entgelt bzw. keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Fahrer/innen müssen über die Fahrerlaubnis der Klasse „B“ verfügen und gesundheitlich geeignet sein, das entsprechende Fahrzeug ordnungsgemäß zu fahren.
- (3) Über die Mitwirkung, Einsetzung und Abberufung ehrenamtlicher Fahrer/innen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.
- (4) Während der Fahrten überwachen die Fahrer/innen, dass sich die mitfahrenden Personen ordnungsgemäß verhalten. Verstoßen mitfahrende Personen, auch nach Ermahnung dagegen, ist die/ der Fahrer/in berechtigt, die/ den Störer/in des Fahrzeugs zu verweisen. Ein entsprechender Verweis ist der Samtgemeinde Scharnebeck unmittelbar telefonisch anzuzeigen.
- (5) Die/ der Fahrer/in führt das Fahrtenbuch und geht mit dem ihr/ihm überlassenen Fahrzeug sorgsam um. Etwaige Schäden am Fahrzeug teilt sie/er nach Fahrtende der Samtgemeinde Scharnebeck mit. Die Fahrer/innen dürfen das Fahrzeug ausschließlich bei einem Blutalkoholwert von 0,0 Promille steuern.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Scharnebeck, 08.02.2017

gez. Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

SATZUNG der Samtgemeinde Scharnebeck über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 08.02.2017

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben in der Samtgemeinde Scharnebeck ihren Wohnsitz hatten, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten, können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten sowie Druckschriften zu verteilen
 - c) Hunde frei bzw. an der langen Leine umher laufen zu lassen
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu legen
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - f) zu lärmern und zu spielen
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
- (4) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann Ausnahmen zulassen, soweit Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Samtgemeinde kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende (z.B. Steinmetz, Gärtner) haben bei ihrer Tätigkeit die auf den Friedhöfen geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeinde Scharnebeck untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt wurde, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck für alle Schäden die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich bei der Samtgemeinde Scharnebeck anzumelden. Die Beisetzung von Urnen ist rechtzeitig anzuzeigen. Bei einer Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
- (2) Der Beisetzungstermin wird von der Samtgemeinde Scharnebeck im Zusammenwirken mit dem Bestattungsinstitut festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Näheres über die Bestattung menschlicher Leichen ist im Niedersächsischen Bestattungsgesetz geregelt.

§ 7

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Samtgemeinde Scharnebeck bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.
- (3) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann Särge, die dieser Friedhofssatzung nicht entsprechen, zurückweisen.
- (4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind.

§ 8

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Samtgemeinde Scharnebeck ausgehoben und wieder verfüllt.
Die Einebnung des Grabes zur Vorbereitung weiterer Nutzungen (Bepflanzung u.ä.) ist vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten vorzunehmen.
- (2) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (4) Umbettungen aus Wahl- oder Urnengrabstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (5) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, oder der Kinder oder der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wieder-Instandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegen stehen.
- (7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV

Grabstätten

§ 11

Allgemeine Rechtsverhältnisse an den Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Samtgemeinde Scharnebeck. An ihnen werden Nutzungsrechte gegen Gebühr nach dieser Satzung verliehen. Über das Nutzungsrecht wird bei allen Grabarten - mit Ausnahme der anonymen Urnengräber - eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist ohne Zustimmung der Samtgemeinde Scharnebeck nicht zulässig.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Wenn Ehegatten/Lebensgefährten nebeneinander bestattet werden möchten, kann die Samtgemeinde Scharnebeck Ausnahmen zulassen.

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (§ 13)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 14)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
 - d) Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen mit Liegeplatte (§ 16)
 - e) Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen (§ 17)
 - f) Rasenreihengrabstätten mit stehendem Grabmal (§ 18)
 - g) anonyme Urnengrabstätten (§ 19)
 - h) Familiengrabstätten (§ 20)
 - i) Gemeinschaftsurnengrab mit Säule (§ 21)

- j) Gemeinschaftsurnengrab mit Baum (§ 22)
- k) Urnenbaumgrab (§ 23)
- (2) Die Abmessungen sollen pro Grabstelle mindestens eine Breite von 0,80 m und eine Länge von 2,20 m haben. Bei Urnen mindestens eine Breite von 1 m und eine Länge von 1 m.
Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (3) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten, gleichzeitig verstorbenen, Kindes in einem Grab beigesetzt werden.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber werden für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren für Erwachsene und 20 Jahren für Kinder bis zu 5 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Bepflanzung und Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Das Abdecken der Grabstelle durch Steinplatten ist nicht gestattet.
- (3) Beisetzungen außerhalb der Reihenordnung werden nicht genehmigt.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber werden mit bis zu 4 Grabstellen abgegeben. Die Reihenfolge der Abgabe bestimmt die Samtgemeinde Scharnebeck, wobei den Wünschen des Erwerbers nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre, gerechnet vom Tage der Verleihung. Das Nutzungsrecht kann, mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die Überlassung der Nutzung an Dritte ohne Zustimmung der Samtgemeinde Scharnebeck ist unzulässig.
- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 8) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für das Wahlgrab mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (3) In einem Wahlgrab dürfen Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen beigesetzt werden.
Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 - 1. Ehegatten/Lebenspartner
 - 2. Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister
 - 3. Ehegatten der unter 2. genannten Personen
 - 4. Lebensgefährten der NutzungsberechtigtenDie Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (4) Mit Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck kann das Nutzungsrecht auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen werden.
- (5) Die Bepflanzung und Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Das Abdecken der Grabstelle durch Steinplatten ist nicht gestattet.

§ 15

Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber werden mit bis zu 2 Grabstellen abgegeben. Die Reihenfolge der Abgabe bestimmt die Samtgemeinde Scharnebeck, wobei den Wünschen des Erwerbers nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre, gerechnet vom Tage der Verleihung. Das Nutzungsrecht kann, mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, auf Antrag und nur für das gesamte Wahlgrab gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die Überlassung der Nutzung an Dritte ohne Zustimmung der Samtgemeinde Scharnebeck ist unzulässig. Eine Benachrichtigung über Ablauf des Nutzungsrechts durch die Samtgemeinde Scharnebeck ist nicht erforderlich.
- (2) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 8) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für das Wahlgrab mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (3) In einem Wahlgrab dürfen Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen beigesetzt werden.
Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 - 1. Ehegatten/Lebenspartner
 - 2. Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister
 - 3. Ehegatten der unter 2. genannten Personen
 - 4. Lebensgefährten der NutzungsberechtigtenDie Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (4) Mit Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck kann das Nutzungsrecht auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen werden.

- (5) Die Gestaltung und Bepflanzung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Abmessungen je Grabstelle betragen etwa: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m. Es können Grabmale oder Liegeplatten verwendet werden. Die Einfassung der Grabstelle hat mit Natursteinkanten zu erfolgen. Zwischen den Grabstellen sind 0,30 m Abstand zu halten.

§ 16

Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen mit Liegeplatte

- (1) Rasenreihengräber für Särge und Urnen werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Rasenreihengräber erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde Scharnebeck eine Rasenliegeplatte.
- (3) Rasengräber dürfen nicht bepflanzt oder geschmückt werden, um eine störungsfreie Pflege dieser Grabanlagen zu gewährleisten. Die Pflegearbeiten obliegen der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (4) Beisetzungen außerhalb der Reihenordnung können nur dann genehmigt werden, wenn das nächste Rasenreihengrab für den Ehegatten/Lebenspartner des davor liegenden Verstorbenen bestimmt ist.

§ 17

Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen

- (1) Rasenreihengräber für Särge werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Rasenreihengräber erhalten spätestens nach 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten eine Rasenliegeplatte mit den Maßen: LxBxT 35x45x6 cm aus Granit mit polierter Oberfläche incl. vertieft gearbeiteter Inschrift (muss mindestens Vor- und Nachname enthalten)
- (3) Rasengräber dürfen nicht bepflanzt oder geschmückt werden, um eine störungsfreie Pflege dieser Grabanlagen zu gewährleisten. Die Pflegearbeiten obliegen der Samtgemeinde Scharnebeck.
- (4) Beisetzungen außerhalb der Reihenordnung können nur dann genehmigt werden, wenn das nächste Rasenreihengrab für den Ehegatten/Lebensgefährten des davor liegenden Verstorbenen bestimmt ist.

§ 18

Rasenreihengrabstätten mit stehendem Grabmal

- (1) Rasenreihengräber für Särge und Urnen werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstätte kann als Einzel- oder als Doppelgrab genutzt werden. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 8) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für das Wahlgrab mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (3) Die Rasenreihengräber müssen durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten mit einer Unterplatte versehen werden. Die Unterplatte darf bei Einzelgräbern die Maße von LxB 80x80 cm und bei Doppelgräbern die Maße von LxB 80x120 cm nicht überschreiten. Es muss eine Mähkante von 15 cm gewährleistet sein.
- (4) Rasengräber dürfen nicht bepflanzt werden. Grabschmuck darf mit Einhaltung der Mähkante abgelegt werden. Die Pflegearbeiten obliegen der Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 19

Anonyme Urnengräber

- (1) Anonyme Urnengräber sind Grabstätten auf besonderen Grabfeldern, die erst im Beisetzungsfall für die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (3) Die Mindestgröße einer anonymen Urnengrabstelle beträgt LxB 30x30 cm.
- (4) Die Grabstätten werden nach Ablauf von 20 Jahren eingeebnet. Ein besonderer Hinweis erfolgt nicht.

§ 20

Familiengrabstätten

- (1) Familiengräber sind auf den Friedhöfen in Echem, Lüdershausen und Hohnstorf/Elbe eingerichtet.
- (2) Das Nutzungsrecht an Familiengrabstellen kann schon vor Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 bis 4 gelten auch für Familiengräber.

§ 21

Gemeinschaftsurnengrab mit Säule

- (1) Gemeinschaftsurnengräber sind Gräber für die Beisetzung einer Asche ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Diese Grabart befindet sich auf den Friedhöfen Echem und Hohnstorf/Elbe. Die Namen der Verstorbenen werden auf einer Steele festgehalten. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Samtgemeinde Scharnebeck. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Es darf kein Grabschmuck abgelegt werden.
- (3) Die Beschriftung der Steele erfolgt nach Bedarf durch die Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 22

Gemeinschaftsurnengrab mit Baum

- (1) Gemeinschaftsurnengräber sind Gräber für die Beisetzung einer Asche mit individueller Gestaltungsmöglichkeit. Diese Grabart befindet sich auf den Friedhöfen Echem und Hohnstorf/Elbe. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Gemeinschaftsurnengrab ist in Teilstücke angelegt. Ein Teilstück kann als Einzel- oder Doppelgrab genutzt werden. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Eine einmalige Verlängerung (bei Belegung eines Doppelgrabes) ist möglich.
- (2) Die Grabstelle hat die Größe von ca. 1 m². Die Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Pflege und der Rückschnitt der Hecken wird durch die Samtgemeinde Scharnebeck durchgeführt.
- (3) Die Grabstelle wird mit einer Liegeplatte durch den Nutzungsberechtigten versehen. Die Liegeplatte für ein Einzelgrab hat die Maße: LxBxT 30x40x12 und ist poliert, gesprengt, die Ecken sind abgerundet. Die Liegeplatte für ein Doppelgrab hat die Maße: LxBxT 40x 50x12 und ist poliert, gesprengt, die Ecken sind abgerundet. Die Gestaltungsmöglichkeit der Liegeplatte obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 23

Urnenbaumgrab

- (1) Urnenbaumgräber sind Gräber für die Beisetzung unter einem bereits vorhandenen, gewachsenem Baum. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) Es werden bis zu 12 Urnen je Baum beigesetzt. Eine Reservierung der Nachbarstelle für den Ehegatten/Lebenspartner ist möglich.
- (3) Nach Beisetzung wird ein Schild mit Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr durch die Samtgemeinde Scharnebeck am Baum befestigt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege obliegt der Samtgemeinde Scharnebeck. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Es darf kein Grabschmuck abgelegt werden.

§ 24

Urnenbeisetzungen in Wahl- und Familiengräbern

In mit einer Leiche oder Asche belegten Wahl- oder Familiengrabstelle für Erwachsene darf eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Überschreitet die Ruhefrist für die zuletzt beigesetzte Urne die Zeit des Nutzungsrechtes für das Wahl- oder Familiengrab, so ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte entsprechend zu verlängern.

§ 25

Grabregister

Die Samtgemeinde Scharnebeck führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 26

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden.

V

Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 27

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herichten und in Stand halten der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Sind Nutzungsberechtigte oder nächste Angehörige unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete, Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der festgesetzten Frist beseitigt, so kann die Samtgemeinde Scharnebeck die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur den Vorschriften dieser Satzung entsprechend entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (5) Auf den Friedhöfen dürfen als Einfriedung lebende Hecken mit einer Höhe von max. 0,80 m sowie Einfassungen aus 8 cm dickem Kunststein oder Naturstein, dessen Sichtkanten geschliffen sein müssen, verwendet werden. Die Oberkante der Steineinfassung muss mit der umgebenden Rasenfläche bündig abschließen.
- (6) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen und ähnlichen umweltbelastenden Stoffen auf den Friedhöfen als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht gestattet.
- (7) Die Gräber dürfen nicht mit Kiesel, Kies oder Steinsplitt bestreut werden.

- (8) Die Grabstellen müssen zum Ablauftermin durch den Nutzungsberechtigten eigeebnet werden. Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Hecken und Bepflanzungen sind vollständig abzuräumen. Sollte dieses nicht geschehen, wird die Einebnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Samtgemeinde Scharnebeck oder durch einen beauftragten Gärtner vorgenommen.

§ 28

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Gedenksteine und Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck errichtet oder verändert werden.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Gedenksteinen und Grabmalen ist vor Beginn der Arbeiten unter Beifügen von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu beantragen. Aus der Zeichnung muss insbesondere die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich sein.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Samtgemeinde Scharnebeck den Nutzungsberechtigten eine abgemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann die Samtgemeinde Scharnebeck die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (4) Die Einrichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 29

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu festigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Geschieht das nicht, so kann die Samtgemeinde Scharnebeck die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder befestigen lassen. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtgemeinde Scharnebeck berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dieses nicht, so kann die Samtgemeinde Scharnebeck die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.
- (5) Für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (6) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung von Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, sofern es sich nicht um Anlagen nach Abs. 3 handelt. Wird von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit Gebrauch gemacht, entfernt die Samtgemeinde Scharnebeck die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten (Kostenerstattung auf Grund der Gebührensatzung). Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Samtgemeinde Scharnebeck nicht zu leisten. Die Samtgemeinde Scharnebeck ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde Scharnebeck erhalten.

VI.

Benutzung der Friedhofskapelle

§ 31

Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII

Gebühren

§ 32

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.

VIII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde Scharnebeck bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.
- (3) Die Samtgemeinde Scharnebeck haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen und Tiere entstehen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NkomVG handelt, wer gegen die Satzungsvorschriften der §§ 1 Abs. 2 und 3; 3 (2); 4 (1)-(3) und (5); 5 (1); 7 (1) und (2); 10 (1), (4), (6) und (7); 14 (3); 15 (3); 26 ; 27 (1), (2), (5)-(8); 28 (1); 29 (2)-(4); 30 (1); 31 (2) verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 35

Zwangmaßnahmen

- (1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung von Bestimmungen dieser Satzung kann ein Zwangsgeld angedroht und Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Pflichtigen vorgenommen werden.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 27.09.2000 außer Kraft.

Scharnebeck, den 08.02.2017

Laars Gerstenkorn

Samtgemeindebürgermeister

SATZUNG der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.02.2017

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 2, 4, und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Scharnebeck (Friedhofssatzung) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Maßstab für die Gebühren sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Samtgemeinde Scharnebeck berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder deren sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können von der Samtgemeinde Scharnebeck im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Gebühren (ab 01.04.2017)

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | 750,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre | 190,00 € |

2. Wahlgrab für 25 Jahre je Grabstelle 750,00 €

3. Urnenwahlgrab für 25 Jahre je Grabstelle 650,00 €

4. Rasenreihengrab für Särge mit Liegeplatte für 25 Jahre je Grabstelle 1.100,00 €

5. Rasenreihengrab für Urnen mit Liegeplatte für 25 Jahre je Grabstelle 900,00 €

6. Rasenreihengrab für Särge für 25 Jahre je Grabstelle 800,00 €

7. Rasenreihengrab für Urnen für 25 Jahre je Grabstelle 600,00 €

8. Rasenreihengrab für Särge mit stehendem Grabmal für 25 Jahre je Grabstelle 800,00 €

9. Rasenreihengrab für Urnen mit stehendem Grabmal für 25 Jahre je Grabstelle 600,00 €

10. Anonymes Urnengrab für 20 Jahre je Grabstelle 500,00 €

11. Familiengrab für 25 Jahre je Grabstelle 750,00 €

12. Gemeinschaftsurnengrab mit Säule für 25 Jahre je Grabstelle 900,00 €

13. Gemeinschaftsurnengrab mit Baum für 25 Jahre je Grabstelle 800,00 €

14. Urnenbaumgrab für 25 Jahre je Grabstelle 900,00 €

15. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab

Gebühr entsprechend Nr. 1 oder 2.

16. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab

gemäß § 24 der Friedhofssatzung: Gebühr nach Nr. 2 oder 3 für eine Grabstelle.

17. Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Grabstätten, soweit nach der Friedhofssatzung möglich: Die der Verlängerungszeit entsprechende anteilige Gebühr nach Ziff. 1-3 + 11, aufgerundet auf volle Monate.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) 320,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und das Abräumen der überschüssigen Erde sowie Wiederherstellung der Rasenfläche.

1. für eine Erdbestattung in einem Reihen-,Wahl- oder Familiengrab 205,00 €

2. für eine Erdbestattung in einem Rasenreihengrab 260,00 €

3. für die Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren 105,00 €

4. für eine Urnenbestattung 75,00 €

5. für eine anonyme Urnenbestattung 65,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche tatsächlich anfallende

2. für die Ausgrabung einer Asche Kosten

V. Sonstige Gebühren

Die Gebühren für die Ausstellung der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes, für die Prüfung und Genehmigung bei Aufstellen eines Grabmales, für eine Umschreibung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person sowie für eine Pauschale für die Bereitstellung von Trinkwasser, Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Abfuhr der Grünabfälle und ähnliches sind in den Nutzungsrechtsgebühren unter § 7 enthalten.

§ 8

Für besondere Leistungen, die in § 7 nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Scharnebeck entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 12.01.1988 außer Kraft.

Scharnebeck, den 08.02.2017

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Brietlingen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Brietlingen in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Bei § 1 Abs. 1 werden folgende Aufwandsentschädigungen geändert:

- | | |
|---|------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von | 30 € |
| b) für jede Sitzung des Rates/des Verwaltungsausschusses
und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von | 20 € |

Bei § 3 Abs 2 werden folgende Aufwandsentschädigungen geändert:

- | | |
|---|-------|
| a) für die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor | 200 € |
| b) für die stellvertretende Gemeindedirektorin/den stellvertretenden Gemeindedirektor | 175 € |

Der § 4 Abs 1 wird um folgenden Funktionsträger ergänzt:

die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/die stellvertretenden Bürgermeister

Der § 4 Abs 2 a) entfällt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Scharnebeck, den 13.02.2017
Gemeinde Brietlingen

Laars Gerstenkorn
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Echem Bebauungsplan Nr. 7 „Am Osterwinkel“

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 7 „Am Osterwinkel“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann

im Gemeindebüro der Gemeinde Echem

Bäckerstr. 4
21379 Echem

Telefon: 0163/ 3344303

Mittwoch 18.00 - 19:30 Uhr

und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

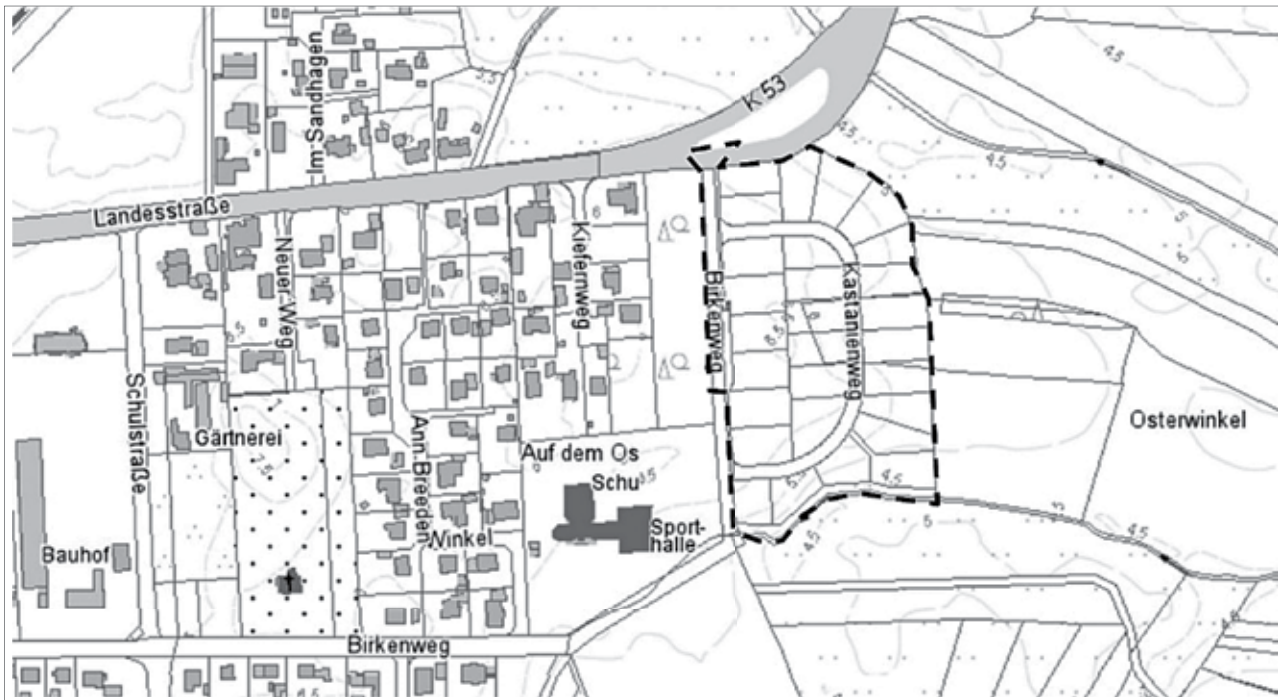
wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Osterwinkel“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Echem geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Am Osterwinkel“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 7 „Am Osterwinkel“, 2. Änderung (genordet, ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2016 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Lüneburg.

--- Grenze des Plangebietes

Echem, den 23.02.2017

gez. Schmitter
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg

4.22-611-2513;
01/17 HA Jeetzelbrücken I

Lüneburg, 14.02.2017

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I

Ermittlung des **Dauergrünlandstatus** nach dem Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (DirektZahlDurchfG) i.V.m. der Verordnung (VO) der Europäischen Union (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Mit Beschluss vom 14.12.2015 wurde nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die **vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I** im Landkreis Lüchow-Dannenberg für Teile der Gemarkungen Prisser, Dannenberg-Elbe, Klein Heide, Prabstorf, Bückau, Schaafhausen, Liepehöfen, Soven und Groß Heide in der Gemeinde Stadt Dannenberg sowie für Teile der Gemarkungen Langenhorst, Jameln und Breese im Bruche in der Gemeinde Jameln angeordnet.

Alle Teilnehmer (Eigentümer u. Erbbauberechtigte) aber auch und insbesondere **Pächter** und **Bewirtschafter** im o.g. Flurbereinigungsverfahren werden darauf hingewiesen, dass die Flurbereinigungsbehörde für alle Verfahrensflurstücke für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den **Dauergrünlandstatus** aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Hinweis

Die vorstehende Bekanntmachung wird nach § 27a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

<http://www.arl-lg.niedersachsen.de>.

Folgen Sie auf der Startseite dem Pfad über /Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I .

gez. Behrends

(L.S.)

